



Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17
5550 Radstadt
Tel.: 06452/42 92



Tagesbetreuung
Arche Noah
Gaismairallee 20a
5550 Radstadt
Tel.: 0664/96 50 726

Kindertagesbetreuung

Tagebetreuung der Stadtgemeinde Radstadt

laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020

(Rechtsgrundlagen: Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG LGBl. Nr. 57/2019 i.d.g.F. und Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO LGBl. Nr. 58/2019)

Tagesbetreuungseinrichtungen können Kleinkindgruppen oder alterserweiterte Gruppen sein:

Kleinkindgruppe: Ist eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 3. Lebensjahr vollenden, richtet.

Alterserweiterte Gruppe: Ist eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr richtet.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.radstadt.at

INHALT

1.	AUFGABEN DES TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG	3
2.	AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
3.	ANMELDUNG	3
4.	EINGEWÖHNUNGSZEITRAUM	4
5.	AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DER TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG	4
6.	BETRIEBS- UND BETREUUNGSZEITEN	4
7.	BEITRÄGE	5
8.	AUFSICHTSPFLICHT DER BETREUUNGSPERSONEN	5
9.	ABMELDUNG UND KÜNDIGUNG.....	5
10.	KRANKHEITEN.....	5
11.	VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN	6
12.	ELTERNINFORMATION	6
13.	VERWENDUNG VON FOTOS UND FILMMATERIAL.....	6

1. AUFGABE DER TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Tagesbetreuungseinrichtung hat als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen bereit sind.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind **berufstätig, absolvieren ein Studium, oder** treten bei Aufnahme des Kindes eine Arbeitsstelle an (die Arbeitsbestätigung ist einen Monat vorher einzubringen). Arbeitsbestätigungen sind jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres unterzeichnet vom Dienstgeber, der Leitung vorzulegen.

Alter des Kindes

Kleinkindgruppe:

In der Regel werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.

Alterserweiterte Gruppe:

In der Regel werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in eine Pflichtschule aufgenommen.

Reihungskriterien

Können nicht alle für den Besuch der Kindertagesbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, werden der Aufnahme folgende Reihungskriterien zugrunde gelegt:

1. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,

3. ANMELDUNG

Aufnahmevormerkung

Die Anmeldung ist jederzeit während der Betriebszeiten möglich. Hierbei wird eine Aufnahmevormerkung mit dem gewünschten Betreuungsbeginn und dem voraussichtlichen Betreuungsausmaß abgeschlossen.

Eine Aufnahme ist möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen und wird von der Leitung der Tagesbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.

Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten spätestens 1 Monat vor der Aufnahme des Kindes in die Tagesbetreuungseinrichtung bei der Leiterin der Tagesbetreuung abzuschließen.

Die Vereinbarung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Tagesbetreuungsrechtsträgers der institutionellen Einrichtung
2. Namen und Anschrift der erziehungsberechtigten Person(en)
3. Namen, Anschrift und Geburtsdaten des betreuten Kindes
4. den Beginn und die Dauer der Betreuung, die tägliche Betreuungszeit sowie betriebsfreie Zeiten
5. Essensanmeldung
6. Kündigungsfristen und -modalitäten
7. die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrags (www.radstadt.at)
8. sonstige, für die Betreuung wesentliche Umstände

Jede Änderung der Betreuungsvereinbarung ist bis zum 10. des Monats im Vorhinein mit der Leitung abzuklären.

4. EINGEWÖHNUNGSZEIT

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass Sie während der Eingewöhnungszeit verpflichtet sind, die Arbeit des Betreuungspersonals im erforderlichen Ausmaß zu unterstützen. Die Eingewöhnungszeit dauert im Normalfall 1 – 2 Wochen, wobei die Anwesenheit der Mutter/des Vaters oder des Erziehungsberechtigten bis zu einer Dauer von 1 Monat möglich ist.

5. AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DER TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG

a) Kinder, die durch ihr Verhalten oder durch Verhaltensstörungen den Betrieb stören bzw. die Arbeit der Betreuungspersonen derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Schädigung zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten (psychologische Stellungnahme) einzuholen.

b) Kinder, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen oder sich nicht an die vereinbarten Bring- und Abholzeiten der Kinder halten.

c) Wenn das Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Kinderbetreuungseinrichtung fern bleibt. Jede Abwesenheit ist rechtzeitig zu melden.

d) Wenn die vorgeschriebenen Beiträge nicht zur Einzahlung gelangen.

6. BETRIEBS- UND BETREUUNGSZEITEN

Montag bis Freitag von 07.00 – 16.00 Uhr

Bringzeit

07.00 bis spätestens 08.30 Uhr

Abholzeiten

- mit oder ohne Mittagessen, aber ohne schlafen bis spätestens 13.00 Uhr
- mit Mittagessen und schlafen von 14.30 – 16:00 Uhr

Betriebsfreie Zeiten

Die Tagesbetreuung ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

In den Sommermonaten sind 3 Wochen und zu den Weihnachtsfeiertagen ist 1 Woche geschlossen.

Bei Betriebsveranstaltungen der Stadtgemeinde Radstadt wird im Ausnahmefall die Tagesbetreuung geschlossen. Über die Schließzeiten werden die Eltern rechtzeitig informiert.

7. BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge für die Tagesbetreuung, sowie die Kosten für das Essen wird von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt jährlich beschlossen.

Die Beiträge werden 12x monatlich im Vorhinein vorgeschrieben, Fälligkeit jeden 10.d. Monats.

Bei teilweisem Ausbleiben des Kindes ist der volle Beitrag zu leisten.

Bei Abwesenheit durch Erkrankung oder Unfall, welche die Dauer von einem Monat überschreitet, wird der Beitrag im Folgemonat gutgeschrieben.

Verrechnung-Essen:

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Vorhinein (Betreuungstage im Monat). Der Essensbeitrag wird jährlich von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt beschlossen.

Härtefälle:

Über Antrag kann in sozialen Härtefällen bei der Stadtgemeinde Radstadt unter Nachweis des Einkommens und der lfd. Verpflichtungen eine Ermäßigung gewährt werden.

8. AUFSICHTSPFLICHT DER BETREUUNGSPERSONEN

Betreuungspersonen sind Kindergartenpädagoginnen und Helferinnen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Kinder den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der, der Tagesbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Aufsicht der Betreuungspersonen stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

9. ABMELDUNG UND KÜNDIGUNG

Die Abmeldung kann jeweils zum Monatsende erfolgen, hierbei ist aber eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der volle Beitrag zu leisten.

Während der Eingewöhnungszeit bleibt der Leitung die Ablehnung eines Kindes sowie die Beendigung der Betreuungsvereinbarung vorbehalten.

10. KRANKHEITEN

Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren, welche/r entsprechende Medikamente verabreicht, Behandlungsempfehlungen gibt, sowie Maßnahmen, wie z.B. die **Wiederzulassung** für die Tagesbetreuung festlegt.

Über das Auftreten von Infektionskrankheiten hat umgehend eine Meldung an die Leitung bzw. eine Betreuungsperson zu erfolgen.

Kinder dürfen im Erkrankungsfalle die Kinderbetreuungseinrichtung **NICHT** besuchen (Ansteckungsgefahr).

Der Aufenthalt wäre eine zu große Belastung für das Kind.

Bei einer Erkrankung während des Aufenthaltes in der Tagesbetreuung muss daher das Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.

Vom Betreuungspersonal dürfen den Kindern **KEINE** Medikamente verabreicht werden.

In Ausnahmefällen ist eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Medikation und die Vereinbarung zwischen Eltern und Betreuungspersonen für das Kind abzugeben, erst dann dürfen die Pädagoginnen ein Medikament verabreichen.

Bei Lausbefall oder sonstigen Ungezieferbefall ist die Leitung unverzüglich zu informieren.

11. VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN

- Jede Abwesenheit ist im Vorhinein zu melden
- Einhaltung der Bring- und Abholzeiten
- Abholpflicht durch einen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (Mindestalter 14 Jahre – Unterschrift der Eltern)
- Der vorgeschriebene Beitrag ist jeweils zum Fälligkeitstermin auf das Konto der Stadtgemeinde Radstadt zur Einzahlung zu bringen
- Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten, Lausbefall etc.
- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer sowie des Dienstgebers sind umgehend zu melden
- Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonal
- Einhaltung der Betreuungsvereinbarung

12. ELTERNINFORMATION

Diese bestehen aus:

- Elternabenden
- Persönliche Gespräche mit der Leitung bzw. der gruppenführenden Kindergartenpädagogin nach vorheriger Vereinbarung.
- Schriftliche Mitteilungen und Anschläge an den Infowänden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.radstadt.at.

13. VERWENDUNG VON FOTOS UND FILMMATERIAL

Foto- und Filmaufnahmen sowie die pädagogischen Dokumentationen werden bei Bedarf für diverse Berichte auf der Homepage der Stadtgemeinde/Tagesbetreuung bzw. in der Gemeindeinfo verwendet. Die Zustimmungserklärung muss gesondert unterschrieben werden.

Die Richtlinie für die Kindertagesbetreuung laut Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2020 ist ab dem 1. April 2020 anzuwenden.

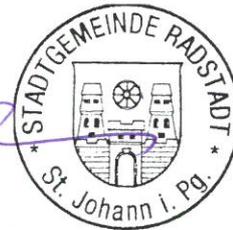
Radstadt, am 13.03.2020

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



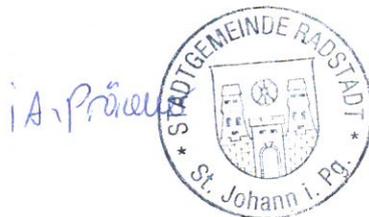
(Ing. Christian Pewny)



An der Amtstafel angeschlagen

vom: 23.03.2020

bis: 07.04.2020



Verteiler:

- Tagesbetreuung Radstadt
- Stadtgemeinde Radstadt
- Salzburger Landesregierung, Ref. Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien
- Salzburger Landesregierung, Ref. Gemeindepersonal und Tourismusrecht